

GUT BETREUT

NEU: DAS WICHTIGSTE ZUR PFLEGE IM ÜBERBLICK



WIEN

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN



Bis ins hohe Alter gesund und fit bleiben – das ist jedem zu wünschen! Auch wenn Sie sich noch mitten im Berufsleben stehend bester Gesundheit erfreuen: Es kann sein, dass eine Ihnen nahestehende Person, ob Eltern, Partnerin oder Partner oder andere Angehörige durch Krankheit, Unfall, Demenz oder altersbedingt, plötzlich Betreuung oder Pflege braucht.

Es ist kein Thema, über das man gerne redet. Aber bereiten Sie sich darauf vor, informieren Sie sich und sprechen Sie rechtzeitig mit Ihren Lieben darüber. Und tragen Sie Ihr Wissen auch an Freunde und Bekannte weiter, die plötzlich in diese Situation kommen könnten und Angst vor Überforderung haben. Viele Fragen stellen sich: Wer kann die Pflegetätigkeit übernehmen? Wie bringen Sie Beruf und Betreuung zeitlich und finanziell unter einen Hut? Wie sieht es mit Beihilfen oder Versicherung aus, und welche Betreuungsmöglichkeiten gibt es?

Wir wissen genau, was berufstätige Menschen brauchen. Wir schützen Ihre Interessen als Erwerbstätige und fordern gerechte Maßnahmen auf politischer Ebene ein. Unser Folder listet die wichtigsten Punkte zum Thema Pflege und Betreuung für Angehörige auf. Informieren Sie sich schon heute und nehmen Sie rechtzeitig jede Unterstützung wahr. Wir beraten Sie gerne.

NEU AUS FÜR PFLEGEREGRESS

Eine unserer wichtigsten Forderungen hat sich mit dem Entfall des Pflegeregresses erfüllt. Der Staat greift per 1. 1. 2018 nicht

mehr auf das Vermögen Ihrer Familie zur Abdeckung der Pflegekosten in stationären Pflegeeinrichtungen zu. Das betrifft das Vermögen der pflegebedürftigen Angehörigen selbst, aber auch von Erbe oder Erbin, Geschenknehmer und -nehmerin. Die Höhe des Vermögens, ob Immobilien, Sparbücher oder Bargeld, macht dabei keinen Unterschied.

Achtung: Zur Finanzierung der Pflege werden nur mehr Einnahmen der betreuten Person, wie z.B. Pension oder Unterhaltsansprüche, verwendet.

WIE FINANZIERT SICH PFLEGE?

2016 hat der Bund für das Pflegegeld etwa 2,6 Mrd. Euro und die Länder für soziale Dienste 2 Mrd. Euro ausgegeben. Die Zahl der Personen, die Betreuung und Pflege braucht, steigt. Und es stellt sich auch die Frage: Wie finanziert sich die Pflege künftig?

Aus verteilungspolitischen Gründen empfehlen wir eine Steuerfinanzierung über Vermögens- und Erbschaftssteuern auf große Vermögen über 1 Million Euro. Wenn die erste Million steuerfrei bleibt, sind nur 2 bis 3 Prozent der Bevölkerung betroffen, es entstehen dadurch aber Mehr-Einnahmen von 500 Millionen Euro für den Staat.

WAS WILL DIE AK?

■ Ausbau mobiler Pflege und Betreuung

Nach dem Entfall des Pflegeregresses werden vermutlich mehr Menschen stationäre Pflege in Anspruch nehmen. Damit „Betreuung zuhause“ für Sie attraktiver und einfacher wird, fordern wir, dass die Kostenbeiträge für mobile Dienste der Länder vereinheitlicht und verringert werden. Das kann durch Mittel aus dem Pflegegarantiefonds geschehen. Soziale Dienste, Tagesbetreuung, betreutes Wohnen etc. müssen flächendeckend ausgebaut werden, damit Sie Beruf und Pflege bzw. Beruf und Betreuungsarbeit vereinbaren können. Ausreichend Personal und bessere Arbeitsbedingungen der Beschäftigten sind ebenfalls erforderlich.

■ Mehr Unterstützung für pflegende Angehörige

Wir fordern einen echten Rechtsanspruch auf Pflegekarenz. Damit wären Sie nicht auf das Entgegenkommen des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin angewiesen. Und wir wollen, dass Sie Wahlmöglichkeiten und Unterstützung haben.

■ Mehr Information zur Selbstversicherung

Wenn Sie nahe Angehörige ab der Pflegestufe 3 pflegen, haben Sie die Möglichkeit der kostenlosen Selbstversicherung in der Pensionsversicherung. Viele wissen das nicht. Wir wollen diese Versicherungsform bekannter machen.

PFLEGEKARENZ UND PFLEGETEILZEIT

Sie stehen plötzlich vor der Herausforderung, eine Angehörige oder einen Angehörigen zu versorgen? Oder der Pflegebedarf steigt? Mit Ihrem Dienstgeber können Sie Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit vereinbaren. Diese Maßnahmen sind dazu gedacht, dass Sie professionelle Pflege organisieren können.

- **Pflegekarenz:** Sie gehen nicht arbeiten, damit Sie die Pflege übernehmen können (zumindest übergangsweise). Sie bekommen kein Gehalt, dafür Pflegekarenzgeld
- **Pflegeteilzeit:** Sie arbeiten weniger Stunden pro Woche. Sie bekommen in dieser Zeit nicht Ihr übliches Gehalt, sondern Sie werden für die Stunden bezahlt, die Sie arbeiten. Die Höhe des Pflegekarenzgeldes hängt davon ab, wie viele Stunden Sie weniger arbeiten

Achtung: Die Vereinbarung müssen Sie schriftlich mit dem Arbeitgeber schließen. Rechtsanspruch gibt es keinen, Ihre Chefin oder Ihr Chef muss zustimmen. Sie können auch den Betriebsrat in die Verhandlungen einbeziehen.

Welche Bedingungen und Regelungen gibt es?

- Angehöriger hat Anspruch auf Pflegegeld ab Stufe 3, bei Demenz ab Stufe 1
- Arbeitsverhältnis seit min. 3 Monaten; bei Saisonarbeits-

kräften 2 Monate

- Dauer: mind. ein Monat, max. drei Monate
- Pflegekarenzgeld max. 3 Monate in der Höhe des Arbeitslosengeldes
- Beginn der Pflegekarenz oder Pflegezeit: am Tag nach der Zustellung des Bescheids über das Pflegegeld
- Bei Pflegezeit: Wöchentliche Normalarbeitszeit von 10 Stunden nicht unterschreiten
- Versicherung: Während des Pflegekarenzgeldbezugs werden Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge durch den Bund übernommen
- Sie dürfen nicht gekündigt werden, weil sie Pflegekarenz oder Pflegezeit vereinbaren wollen

Grundsätzlich können Sie Pflegekarenz oder -zeit nur einmal pro zu pflegender Person beantragen. Verschlechtert sich der Gesundheitszustand, können Sie eine neue Vereinbarung treffen. Es ist auch möglich, dass z. B. andere Angehörige Pflegekarenz oder Pflegezeit für die Person vereinbaren – jedoch nicht im selben Zeitraum.

DAS PFLEGEgeld

Wer pflegebedürftig ist, hat einen Rechtsanspruch auf Pflegegeld. Die Höhe hängt vom nötigen Pflegeaufwand ab (mehr als 65 Stunden/Monat). Bei einer ärztlichen Untersuchung wird festgestellt, wie viel Hilfe für alltägliche Tätigkeiten notwendig ist.

7 Pflegestufen

Es gibt 7 Pflegegeldstufen. Das Pflegegeld wird 12 Mal jährlich ausbezahlt. Den Antrag stellen Sie bei der Sozialversicherung, die auch Ihre Pension auszahlt.

Pflegegeldstufen

Das Pflegegeld beträgt	
bei Stufe 1	157,30 Euro
bei Stufe 2	290,00 Euro
bei Stufe 3	451,80 Euro
bei Stufe 4	677,60 Euro
bei Stufe 5	920,30 Euro
bei Stufe 6	1.285,20 Euro
bei Stufe 7	1.688,90 Euro



TIPP PENSIONSVERSICHERUNG FÜR PFLEGENDE

Wer einen Angehörigen pflegen will oder muss, der verliert nicht nur Einkommen, wenn die Arbeit reduziert oder aufgegeben werden muss, sondern auch Pensionsansprüche. Man kann sich für die Zeit der Pflege pensionsversichern lassen, die Kosten dafür müssen nicht Sie tragen, die trägt der Bund.

Selbstversicherung

Wenn Sie neben der Pflege noch weiterarbeiten können – z. B. Teilzeit – können Sie sich (ohne Kosten für Sie) selbst versichern. Sie bekommen dabei so viel für die Pension gutgeschrieben, als hätten Sie 1.826 Euro im Monat verdient, das ergibt eine monatliche Pensionsgutschrift von 27,89 Euro.

Weiterversicherung

Hatten Sie vor der Pfl egetätigkeit mehr als 1.826 Euro verdient oder müssen Sie Ihre Arbeit für die Pflege zur Gänze aufgeben, dann empfiehlt sich die Weiterversicherung; Sie bekommen dann so viel Pensionsgutschrift, wie Sie zuvor von Ihrem Einkommen erhielten.

In beiden Fällen ist Voraussetzung, dass die Pflege im Inland stattfindet und zu Hause, nicht in einem Pflegeheim. Die

Selbstversicherung ist sogar dann möglich, wenn Sie zuvor gar nicht berufstätig oder anders pensionsversichert waren.

Tipp: Die genauen Regeln finden Sie unter [wien.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/krankheitundpflege/pflege/Versicherung_bei_Pflege](https://www.wien.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/krankheitundpflege/pflege/Versicherung_bei_Pflege).

Beispiel Selbstversicherung

Karls Gattin erlitt vor 5 Jahren einen Gehirnschlag und ist seitdem ein Pflegefall. Karl reduzierte seine Arbeitszeit, um mehr Pflegezeit zu haben. Er beantragte Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für die Pflege eines nahen Angehörigen. Er erhielt in den vergangenen 5 Jahren Pensionsgutschriften für seine Erwerbstätigkeit und zusätzlich für die Selbstversicherung. Ohne Selbstversicherung hätte er monatlich eine um 126 Euro geringere Pensionsgutschrift erworben.

24-STUNDEN-BETREUUNG

Oft bleiben Menschen lieber in familiärer Obhut als im Heim. Das betrifft vielleicht auch Ihre Eltern oder andere Angehörige. Eine 24-Stunden-Betreuung ist dabei eine große Hilfe. Dabei gibt es Förderungen vom Staat. Bei Arbeitsverhältnissen beträgt die Förderung für 2 Betreuungskräfte bis zu 1.100 Euro pro Monat.

Achtung: Für eine 24-Stunden-Betreuerin oder einen -Betreuer muss ein Betreuungsverhältnis im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes bestehen. D. h. Sie sind oder Ihr Angehöriger oder Ihre Angehörige ist „Dienstgeber“ bzw. „Dienstgeberin“. Die Betreuung kann auch durch Selbstständige mit Gewerbeschein oder mit einem Vertrag mit einem gemeinnützigen Anbieter (z. B. Volkshilfe, Caritas) erfolgen.

Auch wenn manchmal eine Übergangslösung unausweichlich ist, fordern wir eine ordnungsgemäße Anstellung der Betreuerinnen und Betreuer.

AK TIPP

AK Broschüre Pflegekarenz, Pflegezeit

Alle aktuellen AK Broschüren finden Sie im Internet zum Bestellen und Download

■ wien.arbeiterkammer.at/publikationen



Weitere wichtige Informationen

AK Broschüre Mobile Pflege: stmk.arbeiterkammer.at/mobilepflege

AK Website „Meine Situation: Ich pflege einen Angehörigen“

www.arbeiterkammer.at/pflege

Sozialministeriumservice: Förderung 24-Stundenbetreuung, Ansuchen um Pflegekarenzgeld – www.sozialministeriumservice.at

Sozialministerium: Allgemeine Infos für betreuende und pflegende Angehörige – www.pflegedaheim.at
www.infoservice.sozialministerium.at

Interessensgemeinschaft pflegender Angehöriger

www.ig-pflege.at

Hospiz Österreich – www.hospiz.at

Pensionsversicherungsanstalt – www.pensionsversicherung.at

Österreichische Sozialversicherung – www.sozialversicherung.at

Impressum

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Prinz-Eugen-Str. 20-22, 1040 Wien, Telefon (01) 501 65 0

Offenlegung gem. § 25 MedienG:

siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum

Zulassungsnummer: MZ 02Z34648 M AK Wien

Fotos: Photographee.eu (Cover), Peter Maszlen (S. 2),

Viacheslav Jakobchuk (S. 6) – Fotolia.com

Grafik: Jakob Fielhauer

Druck: ZMG, 1230 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien



Stand: Jänner 2018

wien.arbeiterkammer.at